

Der Bundestag beschließt wichtige Änderung für Vereine

Hybride Mitgliederversammlungen sind künftig auch ohne Grundlage in der Satzung erlaubt. Teilnahme sowohl in Präsenz als auch virtuell möglich

Mitte letzten Jahres hatte ich im Verbandsmagazin (Ausgabe 06/2022) eine Übersicht über die gesetzlichen Vorschriften zur Mitgliederversammlung im Verein gegeben. Die Überschrift des Artikels trug die Frage, ob Vereine ihre Mitgliederversammlung auch nach der Coronakrise ohne Präsenz abhalten können.

Diese Frage ist jetzt teilweise beantwortet. Am 9. Februar 2023 wurde im Deutschen Bundestag beschlossen, dass Vereine künftig grundsätzlich hybride Mitgliederversammlungen einberufen dürfen. Auch ohne entsprechende Regelung in der Satzung kann danach eine Mitgliederversammlung stattfinden, bei welcher die Teilnahme sowohl in Präsenz als auch virtuell möglich ist. Darüber hinaus können nach der neuen gesetzlichen Regelung die Mitglieder bei einer Mitgliederversammlung beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen.

Bisherige Gesetzeslage

Die zentrale Norm für die Mitgliederversammlung ist der § 32 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Sein Absatz 1 lautet: Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Diese Vorschrift besteht bereits seit dem 18. August 1896 und wurde seither nur einmal und geringfügig geändert. Vor dem 30. September 2009 sprach Absatz 1 Satz 3 dieser Regelung davon, dass bei der Beschlussfassung die Mehrheit der „erschienenen Mitglieder“ entscheidet. Diese Formulierung löste einst eine Kontroverse beim Verständnis der Norm aus. Das

war indessen bereits überholt, seitdem der Bundesgerichtshof, das höchste Zivilgericht in Deutschland, die Frage in einer Leitentscheidung dahin geklärt hatte, dass auf die abgegebenen Stimmen abzustellen ist, sodass (vorbehaltlich anderweitiger Satzungsregelung) Enthaltungen nicht als Nein-Stimmen zählen. Als die Vereinsreform 2009 den Wortlaut in „Mehrheit der abgegebenen Stimmen“ änderte, wurde damit lediglich klargestellt und zugleich legislatorisch untermauert, dass die Auffassung des Bundesgerichtshofs zutrifft. (BeckOGK/Notz BGB § 32 Rn. 2)

In seinem Abs. 2 regelte § 32 BGB eine Beschlussfassung in einem sogenannten schriftlichen Verfahren. Dies regelt der Absatz 2 des § 32 BGB: Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären. Eine Beschlussfassung in diesem Sinne spielte in der Vergangenheit eine recht geringe Rolle in der Praxis. Ganz einfach deshalb, weil es eben sehr schwierig ist, eine schriftliche Zustimmung sämtlicher Mitglieder zu erreichen. Zwar gibt der Gesetzgeber die Möglichkeit, diese strengen Voraussetzungen abzumildern, aber nur wenige Vereine hatten mit einer anderslautenden Satzungsregelung hiervon Gebrauch gemacht.

Befristete Sonderregelungen

Bedingt durch die Corona-Pandemie hatte sich das Bedürfnis zu Beschlussfassungen der Mitglieder in virtuellen oder schriftlichen Verfahren gesteigert, weil Mitgliederversammlungen in Präsenz nicht durchgeführt werden konnten. Bereits mehrfach hatte ich über die gesetzlichen Erleichterungen zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht berichtet. Zuletzt über die Verlängerung der Regelungen bis zum 31.8.2022 im sogenannten Aufbauhilfegesetz 2021.

Darin wurde in § 5 Abs. 2 Nr. 1 die (befristet geltende) gesetzliche Legitimation zur Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung auch ohne Grundlage in der Satzung herbeigeführt. Dementsprechend konnten Vereine bis zum 31. August 2022 gültige Beschlüsse in einer virtuellen Mitgliederversammlung herbeiführen, unabhängig davon, was in der Satzung des Vereins geregelt ist. In § 5 Abs. 2 Nr. 1 COVMG wurden die Voraussetzungen einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 32 Abs. 2 BGB (alt) befristet erleichtert. Zur Wirksamkeit einer Beschlussfassung in diesem Sinne reichte es aus, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre

Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Künftige Gesetzeslage

Wie eingangs beschrieben, hat der Bundestag nunmehr beschlossen, welche gesetzliche Erleichterungen im Zusammenhang mit der Durchführung einer Mitgliederversammlung für Vereine gelten. Manch einer hatte sich dabei eine Fortsetzung der befristet geltenden Erleichterungen gewünscht, die sich auch nach meiner Überzeugung im Verlauf der Corona-Pandemie durchaus bewährt hatten. Der Gesetzgeber hat anders entschieden.

Der bisherige § 32 Abs. 1 BGB bleibt unverändert bestehen. Der neue Text des § 32 Abs. 2 BGB wird künftig lauten:

„Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle

Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.“

Vereine können künftig also ohne Satzungsregelung eine hybride Versammlung der Mitglieder abhalten, bei welcher die Mitglieder entweder in Präsenz oder virtuell teilnehmen. Darüber hinaus können die Mitglieder im Rahmen einer Mitgliederversammlung durch einfachen Beschluss entscheiden, dass künftig die Mitgliederversammlung auch im Wege einer virtuellen Mitgliederversammlung durchgeführt werden kann. Der Gesetzgeber ist also nicht den Weg gegangen, eine virtuelle Mitgliederversammlung kraft gesetzlicher Regelung zu gestatten, sondern überlässt dies den Mitgliedern im Rahmen einer Mitgliederversammlung. Unabhängig davon kann natürlich

Informationen zu Rechtsfragen

Bei allgemeinen Rechtsfragen, die Sportvereine betreffen, können Sie sich an das VereinsServiceBüro des WLSB wenden. Spezielle Fragen, die über eine schriftliche Erstkund durch unseren Experten Joachim Hindennach hinausgehen, sind allerdings kostenpflichtig.



WLSB-Justitiar
Joachim Hindennach

auch weiterhin die Legitimation zur Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung in einer Satzung geregelt werden. Sofern ein Verein beispielsweise in Form eines Vorratsbeschlusses die künftige gesetzliche Erleichterung umsetzen möchte, empfehle ich dennoch, dies in der Satzung des Vereins oder auch in einer Geschäftsordnung zu fixieren. Unabhängig davon, dass dies nach der zukünftigen Neuregelung nicht zwingend notwendig ist. ■

Joachim Hindennach,
Kanzlei Hindennach, Leuze und Partner